

ENTWURF

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird in Einnahme und Ausgabe auf 4 720 555 640 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 371 760 570 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2008 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 625 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,17. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 609 und der Stellenindex auf 1,45 festgesetzt. Daneben werden für den Personalhaushalt 271
die Sonderhaushalte 574
und die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltssordnung 312
als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

- (1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgesetzes und der Landeshaushaltssordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltssordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).
- (2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.
- (3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 2a

Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

- (1) Im Haushaltsvollzug ist sicherzustellen, dass
1. die in den Haushaltsgesetzen des Landes, der Stadtgemeinde Bremen und Stadt Bremerhaven enthaltenen Kreditermächtigungen nicht überschritten sowie
 2. die in der Finanzplanung vorgegebenen Ziele für den Stadtstaat, die der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre 2008 und 2009 übermittelt wurden, eingehalten werden.
- (2) Die Senatorin für Finanzen wird aufgefordert, im Falle einer drohenden Überschreitung dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu berichten und geeignete Steuerungs- und Belehrungsmaßnahmen einzuleiten.

§ 3

Verantwortlichkeiten

(1) Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9 der Landeshaushaltssordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen der Senatorin für Finanzen zu benennen.

(2) Die Befugnis zur Einwilligung bei der Einstellung und Versetzung von Beamten und Richtern in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen nach § 48 der Landeshaushaltssordnung wird von der Senatorin für Finanzen auf die für einen Produktplan verantwortliche Person übertragen. Versorgungslasten für die nach Satz 1 ernannten Beamten und Richter, die für Zeiten vor der Ernennung vom Dienstherrn zu tragen sind, sind im Rahmen des dezentralen Personalbudgets zu erwirtschaften.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltssordnung werden für das Haushaltsjahr 2008 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltssordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
4. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltssordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

§ 5

Investitionsausgaben

Im Sinne von Artikel 131 a der Landesverfassung dürfen die bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei der Gruppe 985 investiv veranschlagten Ausgaben grundsätzlich nur für investive Zwecke im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung verausgabt werden. Etwaige Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der Senatorin für Finanzen.

§ 6

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

- b) zu Lasten der Gruppe 441,
 - c) zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14 Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvL und TvÖD) vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet; in allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich; die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten; die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltssordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

- a) zu Gunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
- b) zu Lasten der Gruppe 441,
- c) zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

- a) zu Gunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
- b) zu Lasten der Gruppe 441,
- c) zu Gunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltssordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlängern.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 der Landeshaushaltssordnung gemäß § 36 der Landeshaushaltssordnung für solche Baumaßnah-

men aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 7

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 9

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der in Frage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 6 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

§ 10

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Angestellten entstandenen und die künftig bei Verbeamtungen oder durch Umwandlung von Stellen für Angestellte in Planstellen für Beamte noch entstehenden Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch die Senatorin für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 71b des Bremischen Beamten gesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Besoldungsaufwendungen und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Arbeitnehmern 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos.
- (4) Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren in den Haushalt zurückgeführt; im Umfang dieser Rückführung können nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 refinanzierte Planstellen und Stellen eingerichtet werden.
- (5) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 11

Sonderhaushalte

- (1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.
- (2) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

§ 12

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltssordnung

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und Sonstigen Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die zur Realisierung eines, alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) zu verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, der Senatorin für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 13

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz;

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt,

5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 7 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 13 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2007 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stel-

lenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2007 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2008.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 6, die Übertragbarkeiten nach § 8 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 9 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen zu erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 14

Kreditermächtigungen

(1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 2 142 574 280 Euro aufzunehmen,
2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. ab Oktober des Haushaltjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen; die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltjahres anzurechnen.

(2) Zur Finanzierung des Kapitaldienstfonds nach dem Gesetz über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds dürfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans dieses Fonds Kredite in Höhe von bis zu 23 952 000 Euro aufgenommen werden. Zur Projektfinanzierung von Maßnahmen, die in den Vorjahren beschlossen, jedoch noch nicht realisiert werden konnten und bei denen die ursprüngliche Kreditermächtigung durch Zeitablauf verfallen ist, kann der Bremer Kapitaldienstfonds Kredite in Höhe von bis zu 115 048 000 Euro aufnehmen.

(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2008

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremerhaven,
3. die nach Absatz 2 für den Bremer Kapitaldienstfonds

aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenanteil nur für die Finanzierung der mit übernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mit übernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven, ihre Sondervermögen und Betriebe sowie der Bremer Kapitaldienstfonds die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 und 3.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann die Senatorin für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und

ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen. Die Höchstgrenze für derartige Vereinbarungen ist auf den vierfachen Betrag des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Betrages begrenzt. Erhaltene Prämien aus Abschluss und Auflösungen von Derivaten sind über die (Rest-) Laufzeit einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen.

(5) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2008 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(6) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(7) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen bis zur Höhe von 868 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Immobilien und Technik des Landes Bremen“ (SVIT-L) zu Lasten des Sondervermögens nach § 26 der Landeshaushaltsgesetze aufzunehmen.

(8) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung überplanmäßiger Tilgung von Schulden des in Absatz 2 genannten Kapitaldienstfonds und des in Absatz 7 genannten Sondervermögens aufzunehmen, soweit keine planmäßige Tilgung gemäß Wirtschaftsplan vorgesehen ist. Für die Ermächtigungen nach Absatz 7 und Satz 1 gilt § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsgesetze entsprechend.

§ 15

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsgesetze fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs-/Entlohnungsgrenzen des § 6 Absatz 1 Nr. 3 vorzunehmen,
4. über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsgesetze aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 4 Abs. 2 ausgenommenen Ausgaben der

Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von der Senatorin für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung der Senatorin für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltssordnung abgewichen werden.

(9) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(12) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabeweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 zusätzlich ausgebrachten refinanzierten Planstellen und Stellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(13) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

(14) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleichermaßen gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 13 Absatz 5 Nr. 4 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

§ 16

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 17

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsoordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, ein Regelwerk für unabewisbare Ausnahmen zu erlassen.

§ 18

Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

- (1) Die Zahlung der Ergänzungszuweisungen nach § 2 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erfolgt nach § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz mit der Auflage, dass die Gemeinden Bremen und Bremerhaven die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) bzw. des Senats zur Sicherstellung der Konsolidierung und Überwindung der Haushaltsnotlage der bremischen Haushalte in ihrer Haushaltspolitik beachten und umsetzen.
- (2) Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzustellen, dass eine Gemeinde den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Die Feststellung ist zu begründen.

§ 19

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
 1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 400 000 000 Euro,
 2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;die Senatorin für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nr. 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.
- (2) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2.
- (4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 20

Technische Ermächtigungen

Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 21

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaus-
haltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und
die Stadt Bremerhaven.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2008

Vorbemerkung:

In Folge der im Mai 2007 stattgefundenen Bürgerschaftswahlen haben sich in Einzelfällen sowohl Ressortzuschnitte als auch Ressortbezeichnungen geändert. Das Haushaltsgesetz wurde insofern an den erforderlichen Stellen den neuen Ressortbezeichnungen entsprechend angepasst.

Auf diese redaktionellen Änderungen wird in den nachfolgenden Begründungen im Einzelnen nicht weiter eingegangen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1: Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2008 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2008 aus und wurde gegenüber dem Haushaltsgesetz 2007 redaktionell angepasst.

Zu § 2 Produktgruppenhaushalt

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 2a Einhaltung des vorgegebenen Rahmens

Die Vorschriften wurden entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 3 Verantwortlichkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 4 Deckungsfähigkeiten

Absatz 1 wurde entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen. In Absatz 2 Nr. 1 wurden die bisherigen Gruppierungen 425 (Vergütungen der Angestellten) und 426 (Löhne der Arbeiter) aufgrund des zum 1. November 2006 in Kraft getretenen Tarifvertrages der Länder durch die Gruppierung 428 (Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) ersetzt. In Konsequenz waren die haushaltsrechtlichen Zuordnungsrichtlinien anzupassen.

Absatz 3 wurde gegenüber dem Vorjahr dahingehend geändert, dass der Hinweis auf das Anschlussinvestitionsprogramm wegen dessen Auslaufens Ende 2007 gestrichen wurde.

Absatz 4 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 5 wurde gestrichen, da ein weitergehender Handlungsbedarf nicht vorhanden ist.

§ 5 Investitionsausgaben

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

§ 6 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Absätze 1 Nr. 2, 2 und 3 wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit neu gegliedert und redaktionell angepasst.

In Absatz 1 Nr. 3 erfolgte eine redaktionelle Anpassung, da die bisher aufgeführten Vergütungsgruppen seit Abschluss des TvÖD entfallen sind.

Die Absätze 4 bis 6 wurden redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Die Absätze 7 bis 11 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

§ 7 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

§ 8 Übertragbarkeiten

Absatz 1 wurde gegenüber 2007 redaktionell angepasst, da im Haushaltsplan 2008 keine Minderausgaben veranschlagt worden sind.

Absatz 2 wurde wegen des Auslaufens des Anschlussinvestitionsprogramms Ende 2007 ersatzlos gestrichen.

§ 9 Rücklagenbildung

Absatz 1 wurde gegenüber dem Vorjahr angepasst, das im Haushaltsplan keine Minderausgaben veranschlagt sind.

Die Absätze 2 und 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen. Der bisherige Absatz 4 wurde gestrichen. Mit dem Beschluss zur Wiederauflage der Altersteilzeit für Beamte wurde gleichermaßen die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen bei Altersteilzeit im Blockmodell bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge beschlossen. Eine freiwillige Rücklagenbildung entsprechend dem bisherigen Absatz 4 ist deshalb nicht mehr erforderlich.

§ 10 Rücklage für Versorgungsvorsorge

In Absatz 1 wurde die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen bei Altersteilzeit im Blockmodell bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge aufgenommen.

Die Absätze 2 und 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 4 wurde neu eingefügt und regelt die Rückführung der Rückstellungen aus der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen in den allgemeinen Haushalt. Geregelt wird, dass die Rückführung im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren erfolgt und dass im Umfang der Rückführung refinanzierte Stellen eingerichtet werden können; hierfür gelten die haushaltsgesetzlichen Regelungen des § 6 des Haushaltsgesetzes.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

§ 11 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

§ 12 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltssordnung

Absatz 1 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

In Absatz 2 wurden die neben den Eigenbetrieben gebildeten Sonstigen Sondervermögen aufgenommen.

Absatz 3 wurde neu aufgenommen. Diese Vorschrift stellt klar, dass für die in Satz 1 genannten ausgegliederten Aufgabenwahrnehmungen unabhängig von den Berichtspflichten etwaige Veränderungen im Vollzug der parlamentarischen Legitimation bedürfen. Ferner ist eine Regelung aufgenommen, die den Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, analog der für den Haushalt geltenden Regelungen grundsätzliche Verfahrenseinzelheiten zum Vollzug der Wirtschaftspläne vorzulegen.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 und wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

§ 13 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

§ 14 Kreditermächtigungen

Absatz 1 Nr. 1 und 2 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 1 Nr. 3 wurde gestrichen.

Die bisher im Haushaltsgesetz enthaltene Kreditermächtigung zur Finanzierung von betriebswirtschaftlich rentablen Investitionen wurde bereits in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 mit dem Ziel reduziert, eine derartige Finanzierungsmöglichkeit auslaufen zu lassen.

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 2 wurde dahingehend ergänzt, dass die in den Jahren 1999 bis einschließlich 2005 vom Bremer Kapitaldienstfonds nicht in Anspruch genommenen und durch Zeitablauf verfallende Kreditermächtigungen für 42 genehmigte Projekte in 2008 in Höhe eines Betrages von 115,0 Mio. € zur Verfügung gestellt werden sollen.

In Absatz 3 wurde Nr. 2 neu eingefügt. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven Kredite über das Land zu den günstigeren Konditionen des Landes aufnehmen kann.

Die bisherig Nr. 2 wird Nr. 3.

Absatz 4 wurde dahingehend ergänzt, dass neben Zinsgeschäften künftig in Ausnahmefällen auch Währungsgeschäfte abgeschlossen werden dürfen, um hier insbesondere die Zinsvorteile der Fremdwährungsdarlehen der Europäischen Investitionsbank nutzen und das Wechselkursrisiko des Schuldendienstes durch Währungswaps vermeiden zu können.

Darüber hinaus wurde Absatz 4 dahingehend ergänzt, dass künftig Prämien aus dem Abschluss und der Auflösung von Derivaten einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen sind. Die Auflösung dieser Rücklage soll laufzeitgerecht in den jeweiligen Jahren zu Gunsten etwaiger Zinsmehrausgaben und Tilgungen erfolgen.

Absatz 4a des Haushaltsgesetzes 2007 wurde gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2009 nicht erforderlich ist.

Die Absätze 5 bis 7 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 8 wurde um den Bremer Kapitaldienstfonds ergänzt. Die Ergänzung für den Kapitaldienstfonds ist erforderlich, um entsprechend der Regelungen in Absatz 1 Nr. 2 Prolongationen in den Sondervermögen Immobilien und Technik und Bremer Kapitaldienstfonds, die in den Wirtschaftsplänen nicht vorgesehen waren, ausführen zu können. Mit dem Zusatz wird deutlich, dass die zusätzliche Kreditaufnahme nur dann erfolgen darf, sofern im Wirtschaftsplan hierfür keine Tilgung vorgesehen war.

Absatz 9 wurde ersatzlos gestrichen, da der Bund seine Förderung auf die Zahlung von Zuschüssen umgestellt hat. Bereits in 2007 wurde kein Kredit mehr in Anspruch genommen.

§ 15 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

In Absatz 4 Nr. 5 wurde aus Gründen der Klarheit die Formulierung dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltssordnung angepasst. Die übrigen Regelungen wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Der bisherige Absatz 5 wurde gestrichen, da im Haushaltsplan keine Minderausgaben veranschlagt worden sind.

Die bisherigen Absätze 6 bis 14 werden die Absätze 5 bis 13 und wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Absatz 14 Satz 3 wurde gestrichen, das eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2009 nicht erforderlich ist.

§ 16 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

§ 17 Zuwendungsempfänger

Die Sätze 1 und 2 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Die im bisherigen Satz 3 enthaltene Regelung, wonach die jeweils zuständigen Ressorts Ausnahmen vom sog. Besserstellungsverbot zulassen können, wurde gestrichen. Dafür soll die Senatorin für Finanzen ermächtigt werden, ein Regelwerk für unabewisbare Ausnahmen zu erlassen. Dieses Regelwerk soll nach den Vorgaben des Senats mit allen Senatsressorts abgestimmt werden.

§ 18 Finanzzuweisungen

Der bisherige § 18 wurde ersetztlos gestrichen.

Die bisher im Haushaltsgesetz enthaltene Beteiligung der beiden Gemeinden an den Kosten der Deutschen Einheit ist nunmehr in § 1 Absatz 6 des Gesetzes über Finanzzuweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven vom 30. April 2007 übernommen worden (Artikel I des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven). Eine gesonderte haushaltsgesetzliche Regelung ist deshalb nicht mehr erforderlich.

§18 (neu) Auflagen für die Ergänzungszuweisungen

Nach § 2 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ist die Gewährung der Ergänzungszuweisungen von Auflagen abhängig zu machen. Diese Auflagen sind im jeweiligen Landeshaushaltsgesetz zu normieren. Diese Auflagen können sowohl direkt an die Verwendung der Ergänzungszuweisungen, aber auch an andere Kriterien gekoppelt werden.

In Absatz 1 ist die Verpflichtung für die beiden Gemeinden Bremen und Bremerhaven aufgenommen, sich strikt an die Vorgaben im Zusammenhang mit der Überwindung der Haushaltsnotlage zu halten.

In Absatz 2 ist das Verfahren zur Feststellung einer eventuellen Nichteinhaltung der Vorgaben geregelt.

Zu § 19 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen, wobei der in Absatz 1 Nr. 1 enthaltene Betrag angesichts angekündigter aber noch nicht konkret entschiedener Großvorhaben angehoben und der in Absatz 2 enthaltenen Betrag aufgrund geringerer Bedarfe in 2008 reduziert worden ist.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 wurden gestrichen, da eine Übergangsregelung wegen des zeitgleich vorgelegten Haushaltsgesetzes 2009 nicht erforderlich ist.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 20 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen

Zu § 21 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2007 übernommen.

Zu § 22 Inkrafttreten

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.